

Amtsblatt

für den Landkreis Lüneburg



44. Jahrgang

Ausgegeben in Lüneburg am 13.12.2018

Nr. 18

A. Bekanntmachungen des Landkreises Lüneburg

öffentliche Sitzung des Kreistages des Landkreises Lüneburg 17.12.2018	490
Öffentliche Bekanntmachung gemäß § 5 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)	490

B. Bekanntmachungen der Städte, Samtgemeinden und Gemeinden

Samtgemeinde Bardowick	Satzung zur 1. Änderung der Satzung über die Abwasserbeseitigung in der Samtgemeinde Bardowick (Abwasserbeseitigungssatzung)	491
Samtgemeinde Dahlenburg	Satzung der Gemeinde Boitze über die Erhebung von Verwaltungskosten im eigenen Wirkungskreis (Verwaltungskostensatzung)	491
	Satzung des Flecken Dahlenburg über die Aufhebung der Satzung des Flecken Dahlenburg, über die förmliche Festlegung des Sanierungsgebietes „Ortskern“ vom 26.06.2001 sowie der Aufhebung der 1. Änderung dieser Satzung vom 31.10.2001, beide veröffentlicht im Amtsblatt des Landkreises Lüneburg vom 12.12.2001, sowie der Aufhebung der 2. Änderung dieser Satzung vom 26.04.2007, veröffentlicht im Amtsblatt des Landkreises Lüneburg vom 16.05.2007	493
	Satzung der Gemeinde Tosterglope über die Erhebung einer Zweitwohnungssteuer	494
	1. Änderungssatzung der Benutzungs- und Gebührensatzung für die Kindertagesstätte der Gemeinde Tosterglope	496
	Satzung der Gemeinde Tosterglope über die Erhebung einer Hundesteuer	497
Samtgemeinde Gellersen	1. Änderungssatzung zur Satzung der Samtgemeinde Gellersen über die Erhebung von Beiträgen und Gebühren für die Abwasserbeseitigung in der Samtgemeinde Gellersen (Abgabensatzung für die Abwasserbeseitigung)	499
	Benutzungs- und Gebührensatzung der Samtgemeinde Gellersen für die Kindertagesstätten in der Trägerschaft der Samtgemeinde Gellersen.	500
Samtgemeinde Ilmenau	Satzung über die Aufhebung der Ortssatzung über besondere Anforderungen an die Baugestaltung in der Gemeinde Deutsch Evern.	503
Samtgemeinde Ostheide	Haushaltssatzung der Gemeinde Neetze für das Haushaltsjahr 2019.	503

C. Bekanntmachungen kommunaler Unternehmen und Verbände

D. Bekanntmachungen anderer Dienststellen

Herausgeber: Landkreis Lüneburg, Hausanschrift: Auf dem Michaeliskloster 4, 21335 Lüneburg, Telefon 04131/26-0 (Zentrale).
Druck und Verlag: Druckerei Buchheister GmbH, Inh. Christoph Zühlke, August-Wellenkamp-Str. 13-15, 21337 Lüneburg,
e-mail: info@druckereibuchheister.de

Der Bezugspreis für das Amtsblatt beträgt pro Ausgabe 2,00 € / Einzelpreis 3,00 € plus Versand. Bestellungen nur direkt bei Druckerei
Buchheister. Der Preis für die Veröffentlichungen pro Seite beträgt 33,00 € bei manueller Vorlage, bei Übermittlung in direkt nutzbarer
elektronischer Form 22,00 €. Die Preise verstehen sich incl. Mehrwertsteuer.

Alle zur Veröffentlichung vorgesehenen Unterlagen sind direkt an den Verlag (s. o.) zu richten.

Für den Inhalt der Bekanntmachungen sind die jeweils zuständigen Personen verantwortlich.

A. Bekanntmachungen des Landkreises Lüneburg

Die nächste öffentliche Sitzung des Kreistages des Landkreises Lüneburg findet statt am Montag, dem 17.12.2018, um 16:00 Uhr in Ritterakademie, Am Graalwall, 21335 Lüneburg

Tagesordnung:

(öffentlich)

1. Einwohnerfragestunde gemäß § 6 Ziffer 1 Geschäftsordnung
2. Eröffnung, Feststellung der Ordnungsmäßigkeit der Ladung und der Beschlussfähigkeit
3. Feststellung der Tagesordnung
4. Gedenkminute
5. Genehmigung des Protokolls über die Sitzung vom 05.11.2018
6. Änderung des Fraktionsvorsitzenden der AfD-Kreistagsfraktion
7. Haushaltssatzung und Haushaltsplan 2019 (im Stand der 4. Aktualisierung vom 29.11.2018)
8. Stellenplan für das Jahr 2019 (im Stand der 3. Aktualisierung vom 29.11.2018)
9. Wirtschaftsplan für den Betrieb Straßenbau und -unterhaltung 2019
10. Festlegung einer Wertgrenze nach § 12 Abs. 1 Satz 1 der Kommunalen Haushalts- und Kassenverordnung (KomHKVO)
11. Änderung der Entschädigungssatzung des Landkreises Lüneburg
12. Planung und Bau der Arena Lüneburger Land
13. Position des Landkreises Lüneburg zum „Optimierten Alpha E + Bremen“
14. Gebührenkalkulation der GfA Lüneburg gkAÖR für den Landkreis Lüneburg
15. Entscheidung des Landrats über über- und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen von unerheblicher Bedeutung
16. Umbesetzung im Schulausschuss für allgemein- und berufsbildende Schulen und im Kreisausschuss (im Stand der 1. Aktualisierung vom 30.11.18)
17. Bestimmung des Wahltages für die Direktwahl einer Landrätin oder eines Landrates des Landkreises Lüneburg und des Wahltages für eine mögliche Stichwahl
18. Berufung einer Prüferin im Rechnungsprüfungsamt
19. Antrag gemäß § 7 der Geschäftsordnung der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN vom 06.04.2018 (Eingang 06.04.2018); Sicherstellung der Überwachung von Oberflächengewässern durch genehmigungsbedürftigen kleineren gewässergefährdenden Anlagen (im Stand der 1. Aktualisierung vom 27. September 2018)
20. Antrag von KTA Kruse-Runge (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN) vom 25.04.2018 (Eingang 26.04.218); Maßnahmen zur Verbesserung der Artenvielfalt und gegen das Insektensterben
21. Bericht des Landrats über wichtige Angelegenheiten
22. Schriftliche Anfragen gem. § 17 Abs. (2) Geschäftsordnung
23. Mündliche Anfragen aus aktuellem Anlass gemäß § 17 Abs. (5) Geschäftsordnung
25. Bei Behandlung eines nichtöffentlichen Tagesordnungspunktes Herstellung der Öffentlichkeit sowie Bekanntgabe der in nichtöffentlicher Sitzung gefassten Beschlüsse und Schließung der Sitzung

Ergänzungen der Tagesordnung sind möglich.

Landkreis Lüneburg

Der Landrat

Nahrstedt

Öffentliche Bekanntmachung gemäß § 5 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)

Die Agrarvereinigung Darchau e.G. hat am 12.09.2018, Eingang am 19.09.2018, bei der unteren Wasserbehörde des Landkreises Lüneburg eine wasserrechtliche Erlaubnis für die Entnahme von Grundwasser zum Zwecke der Feldberegnung aus zwei Brunnen in der Gemarkung Rosien beantragt.

Das beantragte Vorhaben bedarf einer wasserrechtlichen Erlaubnis nach § 8 des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG) vom 31.07.2009 (BGBl. S. 2585), Stand 18.07.2017 (BGBl. I S. 2771).

Im Rahmen des Erlaubnisverfahrens war gemäß § 5 Abs. 1 i. V. m. Anlage 1 Nr. 13.3.3 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) in der Fassung vom 24.02.2010 (BGBl. I 2010, S. 94) zuletzt geändert durch Art. 2 G v. 08.09.2017 I 3370, auf Grund einer standortbezogenen Prüfung des Einzelfalls festzustellen, ob eine Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen ist.

Die Einzelfallprüfung hat ergeben, dass das Vorhaben keiner Umweltverträglichkeitsprüfung bedarf, da nach Prüfung standortbezogener Merkmale und Kriterien nach Anlage 3 des UVPG wesentliche Umweltauswirkungen nicht zu erwarten sind. Diese Feststellung wird hier gemäß § 5 Absatz 2 öffentlich bekannt gegeben.

Lüneburg, 29.11.2018

Landkreis Lüneburg
Der Landrat
Im Auftrag
gez.
Loch

B. Bekanntmachungen der Städte, Samtgemeinden und Gemeinden

Satzung zur 1. Änderung der Satzung über die Abwasserbeseitigung in der Samtgemeinde Bardowick (Abwasserbeseitigungssatzung)

Aufgrund der §§ 10, 13 und 58 des Nieders. Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) i.V.m. den §§ 95 und 96 des Nieders. Wassergesetzes (NWG), i.V.m. §§ 54 ff. Wasserhaushaltsgesetz (WHG), jeweils in der zurzeit gültigen Fassung, hat der Rat der Samtgemeinde Bardowick in seiner Sitzung am 04. Dezember 2018 folgende 1. Änderung der Satzung über die Abwasserbeseitigung in der Samtgemeinde Bardowick (Abwasserbeseitigungssatzung) beschlossen:

Artikel I

§ 15 Benutzungsbedingungen wird wie folgt ergänzt:

- (6 a) Abwasser aus der industriellen Kartoffelverarbeitung darf nur mit Genehmigung der Samtgemeinde eingeleitet werden. Die Genehmigung kann erteilt werden, wenn im Rahmen einer Risikoanalyse nachgewiesen wird, dass ausschließlich Kartoffeln aus Regionen ohne bekanntes Risiko für Kartoffelkrebs verarbeitet werden und die Verschleppung von vermeintlich im Abwasser enthaltenen Erregern des Kartoffelkrebs / Kartoffelzystennematoden durch geeignete Abwasservorbehandlungsanlagen verhindert wird. Die Beurteilung der Risikoanalyse erfolgt in Abstimmung mit der zuständigen Landwirtschaftskammer.

Artikel II

Die Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Bardowick, 04. Dezember 2018

Luhmann
Samtgemeindebürgermeister

Satzung der Gemeinde Boitze über die Erhebung von Verwaltungskosten im eigenen Wirkungskreis (Verwaltungskostensatzung)

Auf Grund der §§ 10, 58 und 111 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) in der Fassung vom 28. Februar 2018 (Nds. GVBl. S. 22), so wie der §§ 1, 2 und 4 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG) in der Fassung vom 20. April 2017 (Nds. GVBl. S. 121) in Verbindung mit dem Niedersächsischen Verwaltungskostengesetz (NvwKostG) in der Fassung vom 15. Dezember 2016 (Nds. GVBl. S. 301), hat der Rat der Gemeinde Boitze in seiner Sitzung am 27.11.2018 die Neufassung dieser Satzung beschlossen:

§ 1

Allgemeines

- (1) Für Amtshandlungen und sonstige Verwaltungstätigkeiten - im nachfolgenden Verwaltungstätigkeiten - im eigenen Wirkungskreis der Gemeinde werden nach dieser Satzung Gebühren und Auslagen - im nachfolgenden Kosten - erhoben, wenn die Beteiligten hierzu Anlass gegeben haben.
- (2) Kosten werden auch erhoben, wenn ein auf Vornahme einer kostenpflichtigen Verwaltungstätigkeit gerichteter Antrag abgelehnt oder nach Aufnahme der Verwaltungstätigkeit vor der Entscheidung zurückgenommen wird.
- (3) Die Erhebung der Kosten auf Grund anderer Rechtsvorschriften bleibt unberührt.

§ 2

Kostentarif

Die Höhe der nach § 1 zu erhebenden Kosten bemisst sich unbeschadet des § 5 nach dem Kostentarif, der Bestandteil dieser Satzung ist.

§ 3

Gebühren

- (1) Ist für den Ansatz von Gebühren durch den Kostentarif ein Rahmen (Mindest- und Höchstsätze) bestimmt, so ist bei der Festsetzung der Gebühr das Maß des Verwaltungsaufwandes so wie der Wert des Gegenstandes zur Zeit

der Beendigung der Verwaltungstätigkeit zu berücksichtigen. Die Gebühr ist auf volle Euro aufzurunden und festzusetzen.

- (2) Werden mehrere gebührenpflichtige Verwaltungstätigkeiten nebeneinander vorgenommen, so ist für jede Verwaltungstätigkeit eine Gebühr zu erheben.
- (3) Wird ein Antrag auf Vornahme einer Verwaltungstätigkeit
 1. ganz oder teilweise abgelehnt oder
 2. zurückgenommen, bevor die Verwaltungstätigkeit beendet ist, kann die Gebühr bis auf ein Viertel des vollen Betrages ermäßigt werden.
- (4) Wird ein Antrag wegen Unzuständigkeit abgelehnt oder beruht er auf unverschuldeter Unkenntnis, bleibt die Gebühr außer Ansatz.

§ 4 Gebührenbefreiung

- (1) Gebühren werden nicht erhoben für
 1. mündliche Auskünfte,
 2. Verwaltungstätigkeiten, die die Stundung, Niederschlagung oder den Erlass von Verwaltungskosten betreffen.
 3. Verwaltungstätigkeiten, zu denen
 - a) in Ausübung öffentlicher Gewalt eine andere Behörde im Lande, eine Behörde des Bundes oder die Behörde eines anderen Bundeslandes Anlass gegeben hat, es sei denn, dass die Gebühr einem Dritten zu Last zu legen ist
 - b) Kirchen und andere Religions- und Weltanschauungsgemeinschaften des öffentlichen Rechts einschließlich ihrer öffentlich-rechtlichen Verbände, Anstalten und Stiftungen zur Durchführung von Zwecken im Sinne des § 54 der Abgabenordnung (AO) Anlass gegeben haben, es sei denn, dass die Gebühr einem Dritten zur Last zu legen ist.
- (2) Von der Erhebung einer Gebühr kann außer den in Absatz 1 genannten Fällen ganz oder teilweise abgesehen werden, wenn daran ein öffentliches Interesse besteht.

§ 5 Auslagen

- (1) Werden bei der Vorbereitung oder bei der Vornahme einer Verwaltungstätigkeit besondere Auslagen notwendig, hat der Kostenschuldner sie ohne Rücksicht darauf, ob eine Gebühr zu entrichten ist, zu erstatten. Dies gilt nicht für besondere Auslagen bei der Bearbeitung eines Rechtsbehelfs, soweit diesem stattgegeben wird.
- (2) Als Auslagen werden insbesondere erhoben:
 1. Postgebühren für Zustellungen und Nachnahmen
 2. Zeugen- und Sachverständigengebühren,
 3. bei Dienstgeschäften entstehende Reisekosten,
 4. Beträge, die anderen Behörden oder anderen Personen für ihre Tätigkeit zu zahlen sind,
 5. Kosten der Beförderung oder Verwahrung von Sachen,
 6. Gebühren für weitere Ausfertigungen, Abschriften, Auszüge, Kosten für Fotokopien und Vervielfältigungen,
 7. Kosten für Datenträger, mit denen Daten in elektronischer Form geliefert werden.

Beim Verkehr mit den Behörden des Landes und den Gebietskörperschaften im Lande werden, soweit Gegenseitigkeit verbürgt ist, Auslagen nur erhoben, wenn sie im Einzelfall den Betrag von 10,00 € übersteigen.

§ 6 Kostenschuldner

- (1) Kostenschuldner sind diejenigen, die zu der Verwaltungstätigkeit Anlass gegeben haben. Mehrere Kostenschuldner haften als Gesamtschuldner.
- (2) Kosten einer Verwaltungstätigkeit, die im förmlichen Verwaltungsverfahren vorgenommen wird, können durch Bescheid oder Beschluss einem anderen Beteiligten auferlegt werden, soweit er sie durch unbegründete Einwendungen oder durch Anträge auf Beweiserhebungen und Rechtsbehelfe verursacht hat, die ohne Erfolg geblieben sind.

§ 7 Entstehung der Kostenschuld

- (1) Die Gebührenschuld entsteht mit der Beendigung der Verwaltungstätigkeit oder mit der Rücknahme des Antrages.
- (2) Die Pflicht zur Erstattung der Auslagen (Kopien, Porto etc.) entsteht mit Festsetzung des zu erstattenden Betrages.

§ 8 Fälligkeit der Kostenschuld

- (1) Die Kosten werden mit der Bekanntgabe der Kostenentscheidung an den Kostenschuldner fällig, wenn nicht die Behörde einen späteren Zeitpunkt bestimmt.
- (2) Verwaltungstätigkeiten können von der vorherigen Zahlung der Kosten oder von der Zahlung oder Sicherstellung eines angemessenen Kostenvorschusses abhängig gemacht werden. Soweit der Vorschuss die endgültige Kostenschuld übersteigt, ist er zu erstatten.

- (3) Die Kostenforderungen werden im Verwaltungszwangsverfahren vollstreckt.

§ 9

Anwendung des Verwaltungskostengesetzes

Soweit diese Satzung keine Regelung enthält, finden nach § 4 Abs. 4 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG) die Vorschriften des Niedersächsischen Verwaltungskostengesetzes (NVwKostG) sinngemäß Anwendung.

§ 11

Datenschutz

Die personen- und sachbezogenen Daten dienen zur Erfüllung der aus dieser Satzung entstehenden Aufgaben und sind daher nach § 3 Niedersächsisches Datenschutzgesetz (NSDG) erforderlich. Die Verwendung und der Umgang entsprechen den Bestimmungen der Europäischen Datenschutzgrundverordnung (EU-DSGVO). Alle sich daraus ergebenden Rechte und Pflichten können im Merkblatt auf der Internetseite der Samtgemeinde Dahlenburg oder bei dem/der jeweilig zuständigen Sachbearbeiter/in nachgelesen und erfragt werden.

§ 12

In Kraft treten

Diese Satzung tritt am 14. Dezember 2018 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung vom 04. Mai 1998 außer Kraft.

Boitze, den 27.11.2018

Udo Staacke
Bürgermeister

**Kostentarif
zur Verwaltungskostensatzung (§ 2) der Gemeinde Boitze**

Lfd. Nr.	Gegenstand	Gebühr in Euro
1.	Erklärung der Gemeinde über die gesicherte Erschließung von Grundstücken im Geltungsbereich eines qualifizierten Bebauungsplanes im Sinne des § 69a der Niedersächsischen Bauordnung (NBauO)	50,00
2.	Ausstellung eines Zeugnisses über das Nichtbestehen oder die Nichtausübung eines Vorkaufsrechtes nach dem BauGB und/oder dem Gesetz zur Erleichterung von Investitionen und der Ausweisung und der Bereitstellung von Wohnbauland (Investitionserleichterungs- und Wohnbaulandgesetz) Erklärung zum Vorkaufsrecht bei einem Vertragswert	
2.1	bis 100.000,00 €	50,00
2.2	bis 250.000,00 €	100,00
2.3	über 250.000,00 €	200,00
2.4	über 500.000,00 €	250,00
2.5	über 1.000.000,00 €	300,00
3.	Erteilung eines Negativzeugnisses gem. § 20 Abs. 2 BauGB	50,00
4.	Erteilung einer Teilungsgenehmigung gem. § 19 BauGB	100,00

**Satzung des Flecken Dahlenburg
über die Aufhebung der Satzung des Flecken Dahlenburg,
über die förmliche Festlegung des Sanierungsgebietes „Ortskern“ vom 26.06.2001
sowie der Aufhebung der 1. Änderung dieser Satzung vom 31.10.2001,
beide veröffentlicht im Amtsblatt des Landkreises Lüneburg vom 12.12.2001,
sowie der Aufhebung der 2. Änderung dieser Satzung vom 26.04.2007,
veröffentlicht im Amtsblatt des Landkreises Lüneburg vom 16.05.2007**

Aufgrund § 162 Abs. 2 Satz 1 des Baugesetzbuches (BauGB) in Verbindung mit §§ 10 Abs. 1 und 58 Abs. 1 Nr. 5 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) in der jeweils geltenden Fassung hat der Rat des Flecken Dahlenburg in seiner Sitzung am 19.09.2018 folgende Satzung beschlossen.

§ 1

Aufhebung der geltenden Sanierungssatzungen

Die Satzung des Flecken Dahlenburg über die förmliche Festlegung des Sanierungsgebietes „Ortskern“ vom 26.06.2001, die Satzung des Flecken Dahlenburg über die 1. Änderung dieser Satzung vom 31.10.2001, beide veröffentlicht im Amtsblatt des Landkreises Lüneburg vom 12.12.2001, sowie die Satzung des Flecken Dahlenburg über die 2. Änderung dieser Satzung vom 26.04.2007, veröffentlicht im Amtsblatt des Landkreises Lüneburg vom 16.05.2007, wird aufgehoben.

§ 2

Geltungsbereich

Die Geltungsbereiche der in § 1 aufgeführten Sanierungsgebiete sind in dem als Anlage zu dieser Satzung dargestellten Plan dargestellt. Der Plan ist Bestandteil dieser Satzung.

3

Inkrafttreten

Diese Aufhebungssatzung wird gemäß § 162 Abs. 2 BauGB mit dem Tag ihrer Bekanntmachung rechtsverbindlich.

Dahlenburg, 02.10.2018

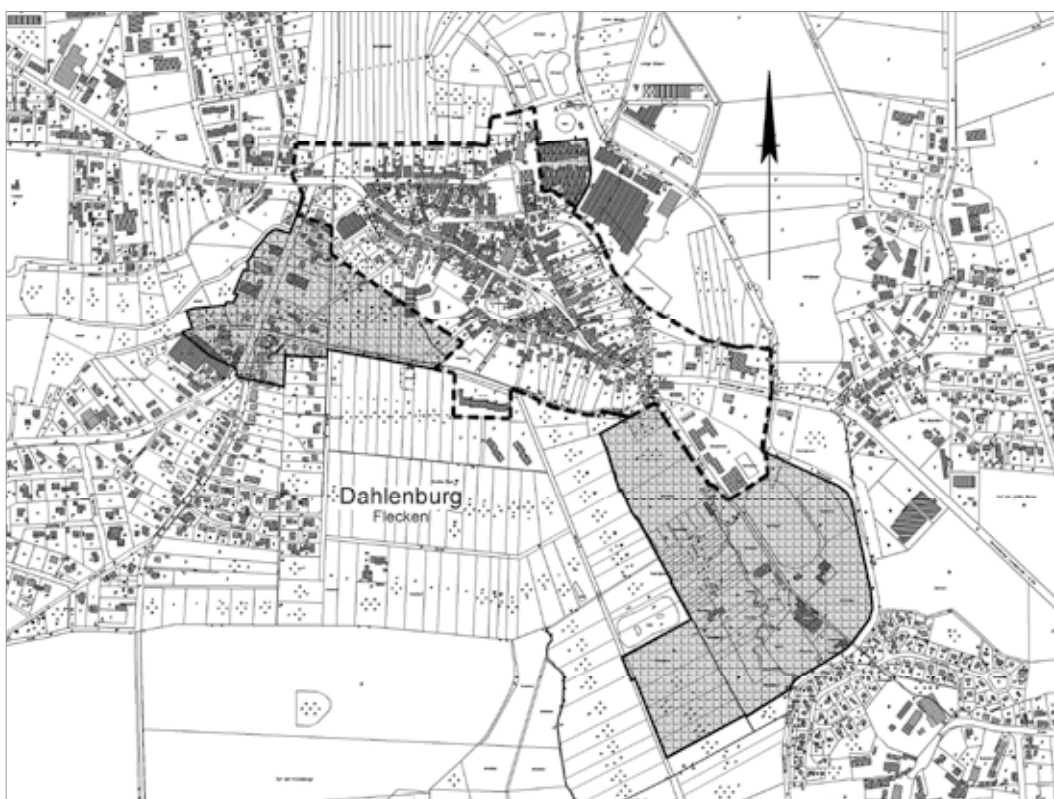
Flecken Dahlenburg



Bürgermeisterin
Haut



Gemeindedirektor
Maltzan



Satzung der Gemeinde Tosterglope über die Erhebung einer Zweitwohnungssteuer

Auf Grund der §§ 10, 58 und 111 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) in der Fassung vom 28. Februar 2018 (Nds. GVBl. S. 22), so wie der §§ 1, 2 und 3 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG) in der Fassung vom 20. April 2017 (Nds. GVBl. S. 121), hat der Rat der Gemeinde Tosterglope in seiner Sitzung am 06.12.2018 folgende Satzung neu beschlossen:

§ 1

Allgemeines

Die Gemeinde Tosterglope erhebt eine Zweitwohnungssteuer.

§ 2

Steuerpflicht und Steuergegenstand

- (1) Steuerpflichtiger ist, wer im Gemeindegebiet länger als zwei Monate eine Zweitwohnung innehat. Inhaber einer Zweitwohnung ist derjenige, dem die Verfügungsbefugnis über die Wohnung als Eigentümer, Wohnungsmieter oder als sonstiger Dauernutzungsberechtigter zusteht. Dieses gilt auch, wenn die Wohnung zur unentgeltlichen Nutzung überlassen worden ist.

- (2) Eine Zweitwohnung ist jede Wohnung, die jemand neben seiner Hauptwohnung zu Zwecken des persönlichen Lebensbedarfes oder des persönlichen Lebensbedarfes seiner Familienangehörigen innehat. Eine Wohnung verliert die Eigenschaft als Zweitwohnung nicht dadurch, dass ihr Inhaber sie zeitweilig zu einem anderen Zweck nutzt.

Keine Zweitwohnungen im Sinne dieser Satzung sind insbesondere:

- Gartenlauben im Sinne des § 3 Abs. 2 des Bundeskleingartengesetzes (BKleingG),
- Wohnungen, die neben der Hauptwohnung ganz oder überwiegend zum Zwecke der Einkommenserzielung (z.B. Geld- oder Vermögensanlagen) gehalten werden,
- überwiegend aus beruflichen Gründen (als berufliche Gründe gelten auch Tätigkeiten, die der Vorbereitung auf die Erwerbstätigkeit erforderlich sind, wie z.B. Studium, Lehre, Ausbildung oder Volontariat) gehaltene und hauptsächlich genutzte Wohnungen eines nicht dauernd getrennt lebenden Verheirateten bzw. Lebenspartners im Sinne von § 1 Abs. 1 des Lebenspartnerschaftsgesetzes, dessen eheliche bzw. lebenspartner-schaftliche Hauptwohnung sich außerhalb des Gemeindegebietes befindet,
- Wohnungen von Personen bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres, z.B. die diese zum Zwecke der Schul- oder Berufsausbildung als Nebenwohnung innehaben.
- Wohnungen, die von freien Trägern der Wohlfahrtspflege aus therapeutischen oder sozialpädagogischen Gründen zur Verfügung gestellt werden,
- Wohnungen in Pflegeheimen oder sonstigen Einrichtungen, die der Betreuung pflegebedürftiger oder behinderter Menschen dienen,
- Wohnungen, die von Trägern der öffentlichen und freien Jugendhilfe zur Verfügung gestellt werden und Erziehungszwecken dienen,
- Räume in Frauenhäusern (Zufluchtwohnungen),
- Sind mehrere Personen gemeinschaftlich Inhaber einer Wohnung, so sind sie Gesamtschuldner.

§ 3

Steuermaßstab

- (1) Die Steuerschuld wird nach dem tatsächlichen jährlichen Nettokaltmietaufwand festgesetzt. Ist dieser nicht zu ermitteln, wird sie an Hand eines Vergleichswertes nach Abs. 3 geschätzt.
- (2) Der tatsächliche jährliche Nettokaltmietaufwand wird auf Grund der vertraglichen Vereinbarungen mit dem Vermieter ermittelt. Dazu ist eine Kopie des Mietvertrages vorzulegen.
- (3) Der Vergleichswert wird an Hand der Wohnungsgröße und des aktuellen Mietspiegels für das Gemeindegebiet errechnet. Der Mietspiegel gilt für vermietete Wohnungen in Mehrfamilienhäusern, die ganzjährig genutzt werden können. Um die unterschiedlichen Zweitwohnungsarten zu berücksichtigen, werden die in Absatz 4 genannten Zu- und Abschläge für die Berechnung des Vergleichswertes herangezogen. Die Wohnflächenberechnung erfolgt nach den Regelungen der Verordnung zur Berechnung der Wohnfläche (Wohnflächenverordnung – WoFlV) in der Fassung vom 25.11.2003 (BGBl. I S. 2346) und die Wohnungsgröße ist daher mit entsprechenden Unterlagen, Plänen und/oder Berechnungen nachzuweisen.
- (4) Für die Berechnung des Vergleichswertes werden folgende Zu- und Abschläge vorgenommen, um unterschiedliche Wohnqualitäten zu berücksichtigen:

Abschläge:	- nicht ganzjährig nutzbar	40 %
	- Außen-WC	5 %
	- nur Waschgelegenheit ohne Bad/Dusche	5 %
Zuschläge:	- Zweitwohnungen auf Flurstücken,	5 %
	- die nur ein Inhaber im Sinne von § 2 nutzt	

§ 4

Steuersatz

- (1) Der Steuersatz wird auf 6 % der nach § 3 ermittelten Nettokaltmiete festgesetzt.
- (2) In den Fällen des § 5 Abs. 1 Satz 2 ermäßigt sich die Steuerschuld auf den der Dauer der Steuerpflicht entsprechenden Teilbetrag.

§ 5

Entstehung und Fälligkeit der Steuerschuld

- (1) Die Steuerpflicht für ein Kalenderjahr entsteht am 1. Januar. Wird eine Wohnung erst nach dem 1. Januar in Besitz genommen, so entsteht die Steuerpflicht am ersten Tag des folgenden Kalendervierteljahres.
- (2) Die Steuerpflicht endet mit Ablauf des Kalendervierteljahres, in dem der Steuerpflichtige die Wohnung aufgibt.
- (3) Die Steuerschuld wird einen Monat nach Zustellung des Bescheides fällig. Sie wird per Bescheid in Vierteljahresraten im Februar, Mai, August und November, jeweils zum 15. oder wahlweise als Jahresrate zum 01. Juli, festgesetzt.

§ 6

Anzeigepflicht

Wer eine Zweitwohnung in Besitz nimmt oder aufgibt oder bei dem sich eine melderechtliche Statusänderung ergibt, hat dieses der Gemeinde Tosterglope innerhalb von einem Monat nach diesem Zeitpunkt anzuzeigen. Wer bei in Kraft treten dieser Satzung eine Zweitwohnung innehat, hat dieses der Gemeinde Tosterglope innerhalb von drei Monaten nach diesem Zeitpunkt anzuzeigen.

§ 7 Mitteilungspflichten

- (1) Die in § 2 Abs. 1 und 3 genannten Personen sind verpflichtet, der Gemeinde Tosterglope Änderungen des Nettokaltmietaufwandes innerhalb von einem Monat nach dieser Änderung schriftlich oder zur Niederschrift bei der Gemeinde Tosterglope mitzuteilen und mit einer Kopie des neuen Mietvertrages zu belegen.
- (2) Die in § 2 Abs. 1 und 3 genannten Personen sind zur Angabe aller die zur Erhebung der Zweitwohnungssteuer erforderlichen Daten innerhalb eines Monats nach Erhalt des Fragebogens zur Erhebung der Zweitwohnungssteuer verpflichtet.

§ 8 Datenschutz

Die personen- und sachbezogenen Daten dienen zur Erfüllung der aus dieser Satzung entstehenden Aufgaben und sind daher nach § 3 Niedersächsisches Datenschutzgesetz (NSDG) erforderlich. Die Verwendung und der Umgang entsprechen den Bestimmungen der Europäischen Datenschutzgrundverordnung (EU-DSGVO). Alle sich daraus ergebenden Rechte und Pflichten können im Merkblatt auf der Internetseite der Samtgemeinde Dahlenburg oder bei dem/der jeweilig zuständigen Sachbearbeiter/in nachgelesen und erfragt werden.

§ 9 Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig im Sinne von § 18 Abs. 2 Nr. 2 NKAG handelt, wer
 - entgegen § 6 Satz 1 nicht innerhalb eines Monats anzeigt, dass er eine Zweitwohnung in Besitz genommen oder aufgegeben hat,
 - entgegen § 6 Satz 2 nicht binnen drei Monaten anzeigt, dass er bei in Kraft treten dieser Satzung eine Zweitwohnung innehatte,
 - entgegen § 7 Abs. 1 nicht innerhalb eines Monats nach der Änderung des jährlichen Nettokaltmietaufwandes diese Änderung mitteilt oder diese Änderung nicht nachweist,
 - entgegen § 7 Abs. 2 nicht innerhalb eines Monats nach Erhalt des Fragebogens zur Erhebung der Zweitwohnungssteuer die erforderlichen Daten angegeben hat.
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 10.000,00 € geahndet werden.

§ 10 In Kraft treten

Diese Satzung tritt am 01. Januar 2019 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung vom 23. Juni 2015 außer Kraft.

Tosterglope, den 06.12.2018

Hermann Saucke
Bürgermeister

Karsten Hobbie
Gemeindedirektor

1. Änderungssatzung der Benutzungs- und Gebührensatzung für die Kindertagesstätte der Gemeinde Tosterglope

Auf Grund der §§ 10, 11, 58 und 111 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG), der §§ 1, 2 und 5 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG), sowie des § 20 des Gesetzes über Tageseinrichtungen für Kinder (KiTaG), hat der Rat der Gemeinde Tosterglope in seiner Sitzung am 06.12.2019 folgende Satzungsänderung beschlossen:

Artikel I

Der § 3 Betreuungszeiten für die Kindertagesstätte erhält folgende Änderungen:

1. Die Regelbetreuungszeiten werden wie folgt festgelegt:
 - a) vormittags (4 Stunden) von 08:00 bis 12:00 Uhr
 - b) nachmittags (4 Stunden) von 12:30 bis 16:30 Uhr
 - c) ganztags (8 Stunden) von 08:00 bis 16:00 Uhr
2. Zusätzlich zu den nach Absatz 1 aufgeführten Regelbetreuungszeiten werden folgende Randzeitenbetreuungen angeboten, wenn mindestens 5 Kinder dafür angemeldet werden:
 - a) Frühdienst von 07:30 bis 08:00 Uhr
 - b) Mittagsdienst von 12:00 bis 12:30 Uhr
von 12:30 bis 13:30 Uhr
 - c) Spätdienst von 16:00 bis 16:30 Uhr
von 16:30 bis 17:00 Uhr

Der § 11 Elternvertretung und Beirat der Kindertagesstätten erhält folgende Änderungen:

2. Der Beirat der Kindertagesstätte setzt sich wie folgt zusammen:
 - a) Als Vertreter des Trägers der Bürgermeister und sein Vertreter, ein Vertreter der Gemeinde Nahrendorf, sowie ein Vertreter des Rates der Gemeinde Tosterglope
 - b) Wird gestrichen.

Artikel II

Die 1. Änderung der Benutzungs- und Gebührensatzung tritt zum 01.01.2019 in Kraft

Tosterglope, den 06.12.2019

Hermann Saucke
Bürgermeister

Karsten Hobbie
Gemeindedirektor

Satzung der Gemeinde Tosterglope über die Erhebung einer Hundesteuer

Auf Grund der §§ 10, 58 und 111 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) in der Fassung vom 28. Februar 2018 (Nds. GVBl. S. 22), so wie der §§ 1, 2 und 3 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG) in der Fassung vom 20. April 2017 (Nds. GVBl. S. 121), hat der Rat der Gemeinde Tosterglope in seiner Sitzung am 06.12.2018 die Neufassung dieser Satzung beschlossen:

§ 1

Steuergegenstand

Gegenstand der Steuer ist das Halten von mehr als drei Monate alten Hunden im Gemeindegebiet. Wird das Alter eines Hundes nicht nachgewiesen, so ist davon auszugehen, dass er älter als drei Monate ist.

§ 2

Steuerpflicht

- (1) Steuerpflichtig ist, wer einen Hund oder mehrere Hunde in seinem Haushalt, Betrieb, seiner Institution oder Organisation für Zwecke der persönlichen Lebensführung aufgenommen hat. Als Halterin/Halter des Hundes gilt auch, wer einen Hund im Interesse einer juristischen Person hält. Als Halterin/Halter des Hundes gilt ferner, wer einen Hund in Pflege oder Verwahrung genommen hat oder auf Probe oder zum Anlernen hält, wenn sie/er nicht nachweisen kann, dass der Hund in der Bundesrepublik Deutschland bereits versteuert oder steuerfrei gehalten wird. Die Steuerpflicht tritt in jedem Fall ein, wenn die Pflege, Verwahrung oder die Haltung auf Probe oder das Anlernen den Zeitraum von zwei Monaten überschreitet.
- (2) Alle nach Absatz 1 aufgenommenen Hunde gelten als von ihren Haltern gemeinsam gehalten. Halten mehrere Personen gemeinschaftlich einen Hund oder mehrere Hunde, so sind sie Gesamtschuldner.

§ 3

Steuermaßstab und Steuersätze

- (1) Die Steuer wird nach der Anzahl der im Haushalt gehaltenen Hunde bemessen. Sie beträgt jährlich:

a)	für den ersten Hund	40,00 €,
b)	für den zweiten Hund	70,00 €,
c)	für jeden weiteren Hund	130,00 €,
d)	für jeden gefährlichen Hund	600,00 €,
- (2) Gefährliche Hunde im Sinne von Absatz 1 Buchstaben d sind solche Hunde, bei denen nach ihrer besonderen Veranlagung, Erziehung und/oder Charaktereigenschaft die erhöhte Gefahr einer Verletzung von Personen besteht oder von denen eine Gefahr für die öffentliche Sicherheit ausgehen kann. Gefährliche Hunde in diesem Sinne sind insbesondere auch diejenigen Hunde, die bereits in der Öffentlichkeit durch eine gesteigerte Aggressivität aufgefallen sind, insbesondere Menschen und Tiere gebissen oder sonst eine über das natürliche Maß hinausgehende Kampfbereitschaft, Angriffslust oder Schärfe gezeigt haben. Hunde, bei denen die Gefährlichkeit durch das Ordnungsamtsamt der Samtgemeinde oder bei denen die zuständige Behörde die Gefährlichkeit nach § 7 Abs. 1 Niedersächsisches Gesetz über das Halten von Hunden (NHundG) festgestellt hat, sind ab dem darauf folgenden Monat nach § 3 Abs. 1 Buchstabe d) zu versteuern.
Gefährliche Hunde im Sinne dieser Vorschrift sind jedenfalls Hunde der Rassen American Staffordshire-Terrier, Staffordshire-Bullterrier, Bullterrier, Pitbull-Terrier sowie deren Kreuzungen untereinander oder mit anderen Hunden.
- (3) Hunde, die steuerfrei gehalten werden dürfen (§§ 4 und 5), werden bei der Berechnung der Anzahl der gehaltenen Hunde nicht berücksichtigt. Hunde, für die die Steuer ermäßigt wird (§ 5), werden bei der Berechnung der Anzahl der Hunde nach Absatz 1 den in voller Höhe steuerpflichtigen Hunden als erster Hund und gegebenenfalls weiteren Hunden vorangestellt.

§ 4

Steuerfreiheit

Bei Personen, die sich nicht länger als zwei Monate im Gemeindegebiet aufhalten, ist das Halten derjenigen Hunde steuerfrei, die sie bei ihrer Ankunft besitzen und nachweislich in einer anderen Gemeinde/Stadt innerhalb der Bundesrepublik Deutschland versteuern oder dort steuerfrei halten.

§ 5

Steuerbefreiung, Steuerermäßigung

- (1) Steuerbefreiung ist auf Antrag zu gewähren für das Halten von
 1. Diensthunden staatlicher und kommunaler Dienststellen und Einrichtungen, deren Unterhaltungskosten ganz oder überwiegend aus öffentlichen Mitteln bestritten werden;

2. Diensthunden nach ihrem Dienstende;
 3. Hunden, die ausschließlich dem Schutz und der Hilfe Blinder „Bl“, Gehörloser „Gl“ oder sonst hilfloser Personen dienen. Sonst hilflose Personen sind solche Personen, die einen Ausweis für schwerbehinderte Menschen mit den Merkzeichen „B“ (Notwendigkeit ständiger Begleitung), „G“ (erheblicher Gehbehinderung), „aG“ (außergewöhnlicher Gehbehinderung) oder „H“ (Hilflosigkeit) besitzen. Die Steuerbefreiung kann von der Vorlage eines amtsärztlichen Zeugnisses abhängig gemacht werden.
 4. Hunden, die zur Menschenrettung ausgebildet und einsatzbereit sind. Die Einsatzbereitschaft ist jährlich durch Fortbildungsnachweise von einer vom Dachverband anerkannten Prüfstelle bis spätestens zum 30.06. nachzuweisen. Diese Hunde bleiben nach Dienstende steuerbefreit.
 5. Gebrauchshunde, die ausschließlich zur Bewachung von Herden verwandt werden. Steuerbefreiung wird nur in der benötigten Anzahl gewährt.
- (2) Die Steuer ist auf Antrag auf 50 v. H. zu ermäßigen für das Halten von einem Hund, der zur Bewachung von Gebäuden benötigt wird, welche von dem nächsten bewohnten Gebäude mehr als 300 Meter entfernt liegen. Der Hund muss zur Bewachung geeignet sein.
- Die Steuer ist auf Antrag auch um 50 v.H. zu ermäßigen für das Halten von einem Jagdgebrauchshund, der eine Jagdeignungsprüfung bei einer vom Dachverband anerkannten Prüfstelle abgelegt hat und in der Gemeinde sein Revier hat.
- (3) Steuerbefreiung oder Steuerermäßigung wird vom ersten Tag des folgenden Kalendermonats an gewährt, in dem der Antrag der Gemeinde zugegangen ist.

§ 6

Beginn und Ende der Steuerpflicht

- (1) Die Steuerpflicht beginnt mit dem ersten Tag des auf die Aufnahme nach § 2 Abs. 1 folgenden Kalendermonats, frühestens mit dem ersten Tag des folgenden Kalendermonats, in dem der Hund drei Monate alt wird. Bei Zuzug einer Hundehalterin/ eines Hundehalters in die Gemeinde beginnt die Steuerpflicht mit dem ersten Tag des auf den Zuzug folgenden Kalendermonats. Beginnt das Halten eines Hundes oder mehrerer Hunde bereits am ersten Tag eines Kalendermonats, so beginnt auch die Steuerpflicht mit diesem Tag.
- (2) Die Steuerpflicht endet mit Ablauf des Kalendermonats, in dem der Hund abgeschafft wird, abhanden kommt oder stirbt oder die Hundehalterin/der Hundehalter wegzieht.

§ 7

Entstehung und Fälligkeit der Steuerschuld

- (1) Die Steuer wird als Jahressteuer festgesetzt und erhoben. Erhebungszeitraum (Steuerjahr) ist das Kalenderjahr, an dessen Beginn die Steuerschuld entsteht. Beginnt die Steuerpflicht (§ 6 Abs. 1) im Laufe des Kalenderjahres, ist Erhebungszeitraum der jeweilige Restteil des Jahres, für den die Steuerschuld mit dem Beginn der Steuerpflicht entsteht. Endet die Steuerpflicht (§ 6 Abs. 2) im Laufe des Erhebungszeitraumes, wird die Jahressteuer anteilig erhoben.
- (2) Die Steuer wird zum 01.07. jeden Jahres fällig. Bei erstmaliger Heranziehung ist ein nach Abs. 1 Satz 2 festgesetzter Teilbetrag innerhalb eines Monats nach der Bekanntgabe des Heranziehungsbescheides fällig.

§ 8

Anzeige- und Auskunftspflichten, Betretensrecht

- (1) Wer einen Hund anschafft oder mit einem Hund zuzieht, hat dies binnen vier Wochen bei der Gemeinde schriftlich anzuzeigen. Hierbei ist die Rasse des Hundes anzugeben. Neugeborene Hunde gelten mit Ablauf des dritten Monats nach der Geburt als angeschafft.
- (2) Bei der Anmeldung ist der Gemeinde die Sachkunde gemäß § 3 Abs. 1 NHundG nachzuweisen. Die Kennzeichnung nach § 4 NHundG und die Haftpflichtversicherung nach § 5 NHundG von Hunden, die älter als sechs Monate sind, müssen mit der Anmeldung ebenfalls nachgewiesen werden.
- (3) Wer einen Hund bisher gehalten hat, hat dies binnen vier Wochen, nachdem der Hund veräußert, sonst abgeschafft wurde, abhanden gekommen oder gestorben ist, bei der Gemeinde schriftlich anzuzeigen. Dies gilt auch, wenn die Hundehalterin/der Hundehalter aus der Gemeinde wegzieht. Im Falle der Abgabe des Hundes an eine andere Person sind bei der Abmeldung der Name und die Anschrift dieser Person anzugeben
- (4) Fallen die Voraussetzungen für eine Steuerbefreiung oder Steuerermäßigung fort, so ist dies binnen einer Woche schriftlich bei der Gemeinde anzuzeigen.
- (5) Nach der Anmeldung werden Hundesteuermarken ausgegeben, die bei der Abmeldung des Hundes wieder abgegeben werden müssen. Hunde müssen außerhalb einer Wohnung oder eines umfriedeten Grundbesitzes eine gültige, deutlich sichtbare Hundesteuermarke tragen.
- (6) Wer einen Hund oder mehrere Hunde nach § 2 Abs. 1 aufgenommen hat, ist verpflichtet, der Gemeinde die zur Feststellung eines für die Besteuerung der Hundehaltung erheblichen Sachverhaltes erforderlichen Auskünfte wahrheitsgemäß zu erteilen. Wenn die Sachverhaltsaufklärung durch die Beteiligten nicht zum Ziele führt oder keinen Erfolg verspricht, sind auch andere Personen, insbesondere Grundstückseigentümer, Mieter oder Pächter verpflichtet, der Gemeinde auf Nachfrage über die auf dem Grundstück, im Haushalt, Betrieb, Institution oder Organisation gehaltenen Hunde und deren Halter Auskunft zu erteilen (§ 11 Abs. 1 Nr. 3 a NKAG in Verbindung mit § 93 AO).
- (7) Beschäftigte der Samtgemeinde und der Fachbehörde dürfen, soweit es zur Wahrnehmung ihrer Aufgaben aus dieser Satzung und dem NHundG erforderlich ist,

1. Grundstücke jederzeit und
2. Betriebsräume während der Betriebszeiten betreten.

Das Grundrecht der Unverletzlichkeit der Wohnung (Artikel 13 Abs. 1 des Grundgesetzes) wird insoweit eingeschränkt.

§ 9

Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig im Sinne von § 18 Abs. 2 Nr. 2 NKAG handelt, wer vorsätzlich oder leichtfertig
 - entgegen § 8 Abs. 1 den Beginn der Hundehaltung nicht binnen vier Wochen schriftlich bei der Gemeinde anzeigt,
 - entgegen § 8 Abs. 1 die Rasse des Hundes nicht angibt,
 - entgegen § 8 Abs. 2 die Sachkunde nicht nachweist,
 - entgegen § 8 Abs. 2 die Kennzeichnung nicht nachweist,
 - entgegen § 8 Abs. 2 die Haftpflichtversicherung nicht nachweist,
 - entgegen § 8 Abs. 3 das Ende der Hundehaltung nicht binnen vier Wochen schriftlich bei der Gemeinde anzeigt,
 - entgegen § 8 Abs. 4 den Wegfall der Voraussetzungen für eine Steuerbefreiung oder Steuerermäßigung nicht binnen einer Woche schriftlich bei der Gemeinde anzeigt,
 - entgegen § 8 Abs. 5 Satz 1 bei der Abmeldung des Hundes die Hundesteuermarke nicht abgibt und diese weiterhin verwendet,
 - entgegen § 8 Abs. 5 Satz 2 den von ihm gehaltenen Hund außerhalb einer Wohnung oder eines umfriedeten Grundbesitzes ohne gültige, deutlich sichtbare Hundesteuermarke führt oder laufen lässt,
 - entgegen § 8 Abs. 6 Auskünfte über gehaltene Hunde nicht wahrheitsgemäß erteilt,
 - entgegen § 8 Abs. 7 den Beschäftigten das Betreten verweigert.
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 10.000,00 € geahndet werden.

§ 10

Datenschutz

Die personen- und sachbezogenen Daten dienen zur Erfüllung der aus dieser Satzung entstehenden Aufgaben und sind daher nach § 3 Niedersächsisches Datenschutzgesetz (NSDG) erforderlich. Die Verwendung und der Umgang entsprechen den Bestimmungen der Europäischen Datenschutzgrundverordnung (EU-DSGVO). Alle sich daraus ergebenden Rechte und Pflichten können im Merkblatt auf der Internetseite der Samtgemeinde Dahlenburg oder bei dem/der jeweilig zuständigen Sachbearbeiter/in nachgelesen und erfragt werden.

§ 11

In Kraft treten

Diese Satzung tritt am 01. Januar 2019 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung vom 23. Juni 2015 außer Kraft.

Tosterglope, den 06.12.2018

Hermann Saucke
Bürgermeister

Karsten Hobbie
Gemeindedirektor

1. Änderungssatzung zur Satzung der Samtgemeinde Gellersen über die Erhebung von Beiträgen und Gebühren für die Abwasserbeseitigung in der Samtgemeinde Gellersen (Abgabensatzung für die Abwasserbeseitigung)

Aufgrund der §§ 10, 11, 58 und 111 Abs. 1 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17.12.2010 (Nds. GVBl. Seite 576), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 20.06.2018 (Nds. GVBl. S. 113), der §§ 5, 6 und 8 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG) in der Fassung vom 20.04.2017 (Nds. GVBl. Seite 121) und § 6 Abs. 1 des Niedersächsischen Ausführungsgesetzes zum Abwasserabgabengesetz in der Fassung vom 24.03.1989 (Nds. GVBl. Seite 69), zuletzt geändert durch Artikel 41 des Gesetzes vom 20.11.2001 (Nds. GVBl. Seite 701), hat der Rat der Samtgemeinde Gellersen in seiner Sitzung am 10.12.2018 folgende Änderungssatzung beschlossen:

Artikel I

§ 15 erhält folgende Fassung:

Die Abwassergebühr beträgt je m³ Abwasser 1,91 €.

Artikel II

Die Satzung tritt am 01.01.2019 in Kraft.

Reppenstedt, den 10.12.2018

In Vertretung
Stille

Benutzungs- und Gebührensatzung der Samtgemeinde Gellersen für die Kindertagesstätten in der Trägerschaft der Samtgemeinde Gellersen

Aufgrund der §§ 10,11,13,58 und 111 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) sowie der §§ 1,2 und 5 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG, jeweils in der zurzeit gültigen Fassung) hat der Rat der Samtgemeinde in seiner Sitzung am 16.07.2012 und am 18.06.2018 folgende Satzung und 2. Änderungssatzung beschlossen:

Incl. 3. Änderungssatzung vom 10.12.2018, Inkrafttreten rückwirkend zum 01.08.2018

§ 1 Aufgabe, Aufnahme und Abmeldung

- (1) Die Kindertagesstätten der Samtgemeinde Gellersen dienen der Betreuung und Erziehung von Kindern aus der Samtgemeinde Gellersen. In Krippen werden Kinder im Alter von 0 bis 3 Jahren und in Kindergärten vom vollendeten dritten Lebensjahr bis zur Einschulung betreut. Zudem können Kinder ab 2 Jahren in einer altersübergreifenden Gruppe bis zur Einschulung betreut werden. Es können auswärtige Kinder aufgenommen werden, soweit freie Plätze vorhanden sind.
- (2) Über die Aufnahme und die Gruppeneinteilung entscheidet im Regelfall die Leitung der Kindertagesstätte. Die vorzugsweise Aufnahme eines Kindes in eine der in § 3 genannten Gruppen einer bestimmten Kindertagesstätte kann auf besonderen Antrag erfolgen. Hierfür sind die vom Samtgemeinderat beschlossenen sozialen Kriterien maßgebend.
- (3) Die Leitung der Einrichtung nimmt die An- und Abmeldungen auf einem Vordruck entgegen.
- (4) Abmeldungen sind mit einer Frist von 6 Wochen zum Monatsende möglich.

§ 2 Ausschluss vom Besuch, Kündigung

- (1) Die Samtgemeinde kann den Krippen- bzw. Kindergartenplatz außerordentlich zum Ende des laufenden Monats kündigen, wenn das Kind
 - a) erhebliche Erziehungsschwierigkeiten bereitet und ein Verbleiben in der Gruppe nach Ausschöpfung aller pädagogischer Maßnahmen eine unzumutbare Belastung entsteht,
 - b) bei wiederholten Verstößen gegen die Benutzungsordnung,
 - c) dauerhaft angemeldet ist und ein Gebührenrückstand von mehr als 2 Monaten besteht.
- (2) Die Eltern verpflichten sich bereits bei dem Verdacht auf eine ansteckende Krankheit des Kindes oder bei Ungezieferbefall, insbesondere bei Krankheiten nach § 34 Infektionsschutzgesetz, die Krippen- oder Kindergartenleitung unverzüglich zu informieren und das erkrankte Kind nicht in die Kindertagesstätte zu entsenden. Bei Wiederaufnahme des Krippen- oder Kindergartenbesuchs muss eine ärztliche Bescheinigung vorgelegt werden. Im Zweifelsfall behält sich die Samtgemeinde vor, ein erkranktes Kind vom Krippen- bzw. Kindergartenbesuch auszuschließen.
- (3) Die Sorgeberechtigten können den Kindertagesstättenplatz zum Ende des laufenden Monats außerordentlich kündigen
 - a) bei Abmeldung des Hauptwohnsitzes des Kindes in der Samtgemeinde Gellersen,
 - b) bei schwerer Erkrankung des Kindes,
 - c) bei Erhöhung des Elternbeitrages um mehr als eine Stufe.

§ 3 Betreuungszeiten

- (1) Die Regelbetreuungszeit der Kindergärten in einer Halbtagsgruppe ist montags bis freitags (außer an gesetzlichen Feiertagen) von 8:00 bis 12:00 Uhr (vormittags) bzw. 13:00 bis 17:00 Uhr (nachmittags). Die Regelbetreuungszeit der Kindergärten in einer Ganztagsgruppe ist montags bis freitags (außer an gesetzlichen Feiertagen) von 8:00 bis 16:00 Uhr. Die Regelbetreuungszeit einer 3/4-Gruppe ist montags bis freitags (außer an gesetzlichen Feiertagen) von 8:00 bis 14:00 Uhr.
Die Regelbetreuungszeit der Krippen ist wahlweise von montags bis freitags (außer an gesetzlichen Feiertagen) von 8.00 bis 14.00 Uhr, 08:00 bis 15:00 oder 8:00 bis 16:00 Uhr.
- (2) Eltern haben die Möglichkeit, ihre Kinder ab 7:00 Uhr in den Kindergarten zu bringen (Frühdienst) und bis 17:00 Uhr abzuholen (Spätdienst). Eltern der Krippe haben ebenfalls die Möglichkeit ihre Kinder ab 7.00 Uhr in den Frühdienst zu bringen.
- (3) Die Kindertagesstätten bleiben während der Osterferien für 1 Woche und während der Sommerferien (= Schulferien) für 3 Wochen geschlossen, darüber hinaus an bis zu 3 Studientagen und ggf. zwischen Weihnachten und Neujahr.
- (4) Die Sorgeberechtigten tragen die Verantwortung für die Kinder auf dem Weg zum und von der Kindertagesstätte. Die Aufsichtspflicht der Eltern endet mit Übergabe des Kindes an eine/n Betreuer/in. Während der Betreuung, sowie für den direkten Weg zur und von der Kindertagesstätte besteht für die Kinder gesetzlicher Unfallversicherungsschutz.

§ 4 Allgemeines

- (1) Frühstücksbrot bzw. Babynahrung sowie ausreichende Schutzkleidung und ggf. einen Kinderwagen für den Aufenthalt im Freien sind mitzubringen. Einwegwindeln und Wechselwäsche sind in erforderlichem Umfang ebenfalls mitzubringen.

- (2) Eigene Spielsachen dürfen von den Kindern nur nach Absprache mit der Leitung der Kindertagesstätte mitgebracht werden. Für mitgebrachtes Spielzeug wird keinerlei Haftung übernommen.

§ 5 Elternvertretung

Eltern können gemäß § 10 des Gesetzes über Tageseinrichtungen für Kinder Elternvertretungen bilden.

§ 6 Gebühren

- (1) Für den Besuch einer Kindertagesstätte wird eine monatliche Gebühr erhoben. Es beträgt für die Inanspruchnahme eines Platzes in
- einer Krippe mit 6 Stunden Betreuungszeit 368,00 €
 - einer Krippe mit 7 Stunden Betreuungszeit 436,00 €
 - einer Krippe mit 8 Stunden Betreuungszeit 504,00 €
 - je ½ Stunde Sonderöffnungszeit (Kindergarten) pauschal,
wenn die Gesamtbetreuungszeit von 8 Stunden überschritten wird 15,00 €
 - je ½ Stunde Sonderöffnungszeit (Krippe) 34,00 €

Auf Antrag der Sorgeberechtigten erfolgt eine Ermäßigung der monatlichen Gebühren nach folgender Staffelung: (Stand: 01.01.2018 gem. § 9 Abs. 2)

Elternbeitragsstaffel für die Kinderkrippen in der Trägerschaft der Samtgemeinde Gellersen

Betreuungsumfang €		2 Pers.	3 Pers.	4 Pers.	5 Pers.	6 Pers.	Entgelt pro 6 Std.	Entgelt pro 8 Std.	je 1/2 Std. Sonderöffnung
		€	€	€	€	€			
Stufe 1	Einkommen bis	1179	1570	1965	2360	2752	0,00	0,00	13,00
Stufe 2	Einkommen bis	1529	1920	2315	2710	3102	144,00	196,00	13,00
Stufe 3	Einkommen bis	1879	2270	2665	3060	3452	176,00	240,00	16,00
Stufe 4	Einkommen bis	2229	2620	3015	3410	3802	208,00	284,00	19,00
Stufe 5	Einkommen bis	2579	2970	3365	3760	4152	240,00	328,00	22,00
Stufe 6	Einkommen bis	2929	3320	3715	4110	4502	272,00	372,00	25,00
Stufe 7	Einkommen bis	3279	3670	4065	4460	4852	304,00	416,00	28,00
Stufe 8	Einkommen bis	3629	4020	4415	4810	5202	336,00	460,00	31,00
Stufe 9	Einkommen über	3629	4020	4415	4810	5202	368,00	504,00	34,00

Bei der 7. und jeder weiteren zu berücksichtigenden Person erhöht sich die Einkommensgrenze um den Familienzuschlag nach § 85 Abs. 1 Ziffer 3 SGB XII und die Kosten der Unterkunft entsprechend § 9 Abs. 1 der Benutzungs- und Gebührensatzung.

Für die gelegentliche Nutzung des Frühdienstes kann eine 10er-Karte zum Preis von 19,00 € in der Krippe erworben werden.

Für die Teilnahme an einer Mittagsverpflegung wird eine zusätzliche Gebühr in Höhe von 61,50 € monatlich erhoben. Für die gelegentliche Nutzung der Mittagsverpflegung kann eine 10er Karte zum Preis von 31,20 € erworben werden. Die Gebühr für die Mittagsverpflegung wird nur für 11 Monate erhoben (für den August eines jeden Jahres wird wegen der Schließungszeiten der Kindertagesstätten kein Entgelt erhoben). Erfolgt eine Preisänderung des Menüzulieferers, können die Gebühren für die Mittagsverpflegung auch im laufenden Kindergartenjahr angepasst werden. In Kinderkrippen beträgt die Gebühr die Hälfte der monatlichen Gebühr der übrigen Kindertagesstätten.

Die Festsetzung der Gebühr nach der Gebührenstaffel gilt nur für Eltern/Sorgeberechtigte und ihre Kinder, die ihren gewöhnlichen Aufenthalt in der Samtgemeinde Gellersen haben.

- (2) Eine Festsetzung der Gebühr nach der Gebührenstaffel erfolgt nur auf entsprechenden Antrag, dieser ist bei der Samtgemeinde Gellersen zu stellen. Die festgesetzte Gebühr wird ab Antragsmonat erhoben. Sie gilt für das Kindertagesstättenjahr (grundsätzlich 01.08. bis 31.07. des nächsten Jahres).
- (3) Die Gebühr ist zum 15. eines Monats für den laufenden Monat fällig. Sie ist auch dann in voller Höhe zu zahlen, wenn das Kind der Krippe bzw. dem Kindergarten fernbleibt, sowie in den Betriebsferien.
- (4) Eine vorübergehende Schließung der Kindertagesstätten aus zwingenden Gründen berechtigt nicht zur Kürzung der Gebühr.
- (5) Bei Anmeldung eines Kindes in einer Gruppe ist die Teilnahme an der Mittagsverpflegung bindend, sobald eine 3/4- oder Ganztagsbetreuung erfolgt.
- (6) Die Kosten der Teilnahme an einer Mittagsverpflegung sind der Gebühr hinzuzurechnen.

§ 7 Ermittlung des anrechnungsfähigen Einkommens für die Festsetzung der Gebühr nach der Gebührenstaffel

- (1) Als Einkommen im Sinne dieser Satzung sind alle Einkommen der Sorgeberechtigten nach § 2 Abs. 1 des Einkommenssteuergesetzes zu berücksichtigen. Bei getrennt lebenden Sorgeberechtigten wird nur das Einkommen des Sorgeberechtigten bei der Einkommensermittlung zugrunde gelegt, der mit dem Kind in einem gemeinsamen Haushalt lebt. Leben die Eltern des Kindes in einer eheähnlichen Gemeinschaft, ist auch das Einkommen des Partners zu berücksichtigen. Das Einkommen von Pflegeeltern, die mit dem Kind in einem gemeinsamen Haushalt leben, ist ebenfalls zu berücksichtigen. Des Weiteren ist das Einkommen von Personen, die in eheähnlicher Gemeinschaft mit dem oder der Sorgeberechtigten leben, bei der Einkommensermittlung mit einzubeziehen.

Darüber hinaus werden berücksichtigt:

- steuerfreie Zuschläge für Sonntags-, Feiertags- und Nacharbeit im Sinne des § 3 b Einkommenssteuergesetz.
- Einkünfte Teilzeitbeschäftigter, die nur kurzfristig oder in geringem Umfang und gegen geringen Arbeitslohn beschäftigt werden und für die Lohnsteuer von Arbeitgebern pauschaliert entrichtet wurde (§ 40 a Einkommenssteuergesetz).
- Einkünfte aus Kapitalvermögen wie z. B. Zinsen aus Sparguthaben, Dividenden oder Bezügen aus Aktien und dergleichen, soweit sie gemäß § 20 Abs. 9 Einkommenssteuergesetz den Sparerfreibetrag übersteigen.
- Pensionen sowie Renten aus der gesetzlichen Rentenversicherung. Ferner die nach § 3 Nr. 6 EStG steuerfreien einkommensabhängigen Renten nach dem Bundesversorgungsgesetz Ausgenommen hiervon ist die Grundrente nach dem Bundesversorgungsgesetz.
- Lohnersatzleistungen nach dem Einkommenssteuergesetz.

Dies sind im Einzelnen:

Arbeitslosengeld, Arbeitslosenhilfe, Kurzarbeitergeld, Schlechtwettergeld, Konkursausfallgeld, Übergangsgeld, Altersübergangsgeld, Unterhaltsgeld als Zuschuss, Überbrückungsgeld, Eingliederungsgeld, Eingliederungshilfe und Krankengeld nach dem Arbeitsförderungsgesetz, Krankengeld, Mutterschaftsgeld, Verletztengeld, Übergangsgeld oder vergleichbare Lohnersatzleistungen, Leistungen nach dem Unterhaltsvorschussgesetz, Unterhaltszahlungen.

- Einkünfte aus Unterhaltsleistungen für die Sorgeberechtigten und die Kinder.
- Leistungen der laufenden Hilfe zu Lebensunterhalt nach dem SGB XII, dem Asylbewerber-Leistungsgesetz und dem BVG.
- Ausländische Einkünfte nach § 32 b Abs. 1 Punkt 2 und 3 Einkommensteuergesetz.

Andere steuerfreie Einnahmen, wie z. B. Kinderzuschlag, Kindergeld, Elterngeld, Miet- und Lastenzuschüsse werden nicht berücksichtigt. Es werden bei der Einkommensermittlung keine negativen Einkünfte angerechnet.

- (2) Von dem ermittelten Einkommen nach Absatz 1 sind zur Feststellung des Jahreseinkommens pauschal 29 % der positiven Einkünfte abzuziehen. Bei Personen nach § 10 c Absatz 3 des Einkommensteuergesetzes werden pauschal 24 % der positiven Einkünfte abgezogen (Beamte, Richter, Zeitsoldaten, Berufssoldaten, Beschäftigter bei einem Träger der Sozialversicherung, Geistlicher, Vorstandsmitglied einer Aktiengesellschaft, Gesellschafter/ Geschäftsführer einer GmbH, Bezieher von Versorgungsbezügen (Ruhegehalt, Witwen- oder Waisengeld), Bezieher von Altersrente aus der gesetzlichen Rentenversicherung, etc.).
- (3) Von dem ermittelten Betrag werden Unterhaltszahlungen an außerhalb des Hauses lebende Kinder und frühere Ehegatten, die aufgrund einer gesetzlichen Unterhaltsverpflichtung geleistet werden, abgezogen.
- (4) Von dem ermittelten Einkommen werden außerdem Werbungskosten in Höhe des jeweiligen Pauschbetrages nach § 9 a Einkommensteuergesetz je steuerpflichtigem Einkommen der Sorgeberechtigten abgezogen. Dies erfolgt nicht bei Einkommen aus Gewerbebetrieb oder Land- und Forstwirtschaft.
- (5) Alle Einkünfte der zu berücksichtigenden Personen werden unter Berücksichtigung der Abzugsbeträge addiert. Der so ermittelte Betrag wird durch 12 geteilt und ist Grundlage für die Einstufung in die Gebührenstaffel.
- (6) In Härtefällen kann die Samtgemeinde weitere Abzugsbeträge auf Antrag berücksichtigen.
- (7) Für die modellhafte Erweiterung der Öffnungszeiten in der Kinderkrippe und im Kindergarten Westergellersen werden die in Abs. 1 festgelegten Gebührenstaffelungen analog angewendet.

§ 8 Maßgebliches Einkommen

- (1) Grundlage für die Berechnung der Einkünfte ist das Einkommen des vorangegangenen Kalenderjahres.
- (2) Als Nachweis sind Lohn-, bzw. Einkommenssteuerbescheide vorzulegen. Darüber hinaus werden Verdienstbescheinigungen des Arbeitgebers oder des Steuerberaters akzeptiert. Bei Selbständigen kann das anrechnungsfähige Einkommen aufgrund einer Gewinn- und Verlustrechnung des vorletzten Jahres ermittelt werden. Das Einkommen kann auch auf andere geeignete Weise nachgewiesen werden.
- (3) Verändert sich während des Kindergartenjahres die zu berücksichtigende Personenzahl bzw. erhöht oder verringert sich das Einkommen der zu berücksichtigenden Personen nicht nur vorübergehend um mindestens 20 %, sind diese Veränderungen der Samtgemeinde Gellersen mitzuteilen. Es wird dann eine Neuberechnung der Gebühr ab Änderungsmonat vorgenommen.

§ 9 Die Einkommensgrenzen in der Gebührenstaffel

- (1) Die Gebührenstaffel ist auf der Grundlage des § 90 Abs. 4 SGB VIII aufgebaut. Der Einkommensgrenze der Stufe 2 ist zugrunde gelegt:

- a) der Grundbetrag nach § 85 Abs. 1 Ziffer 1 SGB XII abzüglich 120,00 €
 - b) der Familienzuschlag, bzw. die Familienzuschläge nach § 85 Abs. 1 Ziffer 3 SGB XII,
 - c) angemessene Kosten der Unterkunft.
- (2) Die Anpassung der Einkommensgrenzen erfolgt nach Absatz 1 i.V.m. § 85 SGB XII jeweils zum 01.01. eines jeden Jahres.
- (3) Die Einkommensgrenzen für die Stufen 2 bis 8 ergeben sich aus einer Erhöhung von jeweils 350,00 €.
- (4) Die volle Gebühr nach § 6 Absatz 1 ist bei einer Einstufung in Stufe 9 zu zahlen. Empfänger von laufender Hilfe zum Lebensunterhalt sind von der Gebühr für einen Platz in einer Halbtagsgruppe gemäß § 90 Abs. 3 SGB VIII befreit.

Eine vollständige Befreiung von den Gebühren wird auch auf Antrag unter den Voraussetzungen des § 90 Abs. 3 SGB VIII gewährt, wenn das monatlich Einkommen gemäß § 82 des SGB XII die allgemeine Einkommensgrenze des § 85 des SGB XII nicht übersteigt. Übersteigt das monatliche Einkommen gemäß § 82 SGB XII die allgemeine Einkommensgrenze des § 85 des SGB XII, sind 80 % des übersteigenden Betrages bis zur Höhe der festgesetzten Gebühr für die Kindertagesstättengebühren einzusetzen.

Die Ermäßigungen werden zum 01. Des Antragsmonats wirksam und werden längstens für 1 Kindertagesstättenjahr ausgesprochen. Bei Betreuung mit Verpflegung ist die Verpflegung als Haushaltsersparnis voll zu zahlen.

- (5) Werden mehrere in einem Haushalt lebende Kinder gleichzeitig gebührenpflichtig in einer der Kinderkrippen der Samtgemeinde Gellersen oder in der Tagespflege kostenpflichtig betreut, ermäßigt sich die Krippegebühr gem. § 6 Abs. 1 für das 2. betreute Kind um 50 %. Für das 3. betreute und jedes weitere betreute Kind entfällt die Gebührenpflicht vollständig. Maßgeblich ist die absteigende Altersreihenfolge.

Auch außerhalb der Samtgemeinde in der Tagespflege oder in Kindertagesstätten betreute Kinder werden berücksichtigt, wenn sie dort kostenpflichtig betreut werden.

§ 10 Inkrafttreten

Die geänderte Benutzungs- und Gebührensatzung tritt am 01.08.2018 in Kraft.

Reppenstedt, 18.06.2018

Röttgers

Samtgemeindebürgermeister

Satzung über die Aufhebung der Ortssatzung über besondere Anforderungen an die Baugestaltung in der Gemeinde Deutsch Evern

Aufgrund der §§ 10 und 111 der Niedersächsischen Kommunalverfassung (NKomVG) in der Fassung vom 17.12.2010 (Nds.GVBl. S. 576) zuletzt geändert durch Gesetz vom 26.10.2016 (Nds.GVBl. S. 226) und § 6 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG) in der Fassung vom 11.02.1992 (Nds.GVBl. S. 30) zuletzt geändert durch Gesetz vom 20.04.2017 (Nds.GVBl. S. 121) hat der Rat der Gemeinde Deutsch Evern in seiner Sitzung am 28.11.2018 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Aufhebung der Satzung

Die Ortssatzung über besondere Anforderungen an die Baugestaltung in der Gemeinde Deutsch Evern vom 29.11.1965, geändert durch Satzung vom 13. Juni 1968 und 07. November 1969, wird aufgehoben.

§ 16 Inkrafttreten

Die Aufhebungssatzung tritt am Tage nach der Verkündung im Amtsblatt für den Landkreis Lüneburg in Kraft.

Gleichzeitig treten die Satzungen vom 29.11.1965 sowie die Änderungen vom 13.06.1968 und 07.11.1969 außer Kraft.

Deutsch Evern, den 28.11.2018

(Buntrock)

Gemeindedirektorin

Haushaltssatzung der Gemeinde Neetze für das Haushaltsjahr 2019

Aufgrund des § 112 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes hat der Rat der Gemeinde Neetze in der Sitzung am 22.11.2018 folgende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2019 beschlossen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2019 wird

1. im **Ergebnishaushalt**
mit dem jeweiligen Gesamtbetrag
- 1.1 der ordentlichen Erträge auf 2.280.900,00 €
- 1.2 der ordentlichen Aufwendungen 2.273.200,00 €
- 1.3 der außerordentlichen Erträge auf 0,00 €
- 1.4 der außerordentlichen Aufwendungen auf 0,00 €

2.	im Finanzhaushalt mit dem jeweiligen Gesamtbetrag	
2.1	der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	2.084.500,00 €
2.2	der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	2.019.900,00 €
2.3	der Einzahlungen für Investitionen	30.000,00 €
2.4	der Auszahlungen für Investitionen	190.500,00 €
2.5	der Einzahlungen für Finanzierungstätigkeit	0,00 €
2.6	der Auszahlungen für Finanzierungstätigkeit	32.000,00 €

festgesetzt.

§ 2

Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen werden nicht veranschlagt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

§ 4

Der Höchstbetrag, bis zu dem im Haushaltsjahr 2019 Liquiditätskredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 100.000,00 € festgesetzt.

§ 5

Die Steuersätze (Hebesätze) für die Realsteuern werden für das Haushaltsjahr 2019 wie folgt festgesetzt:

1.	Grundsteuer	
1.1	für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A)	450 v.H.
1.2	für die Grundstücke (Grundsteuer B)	380 v.H.
2.	Gewerbsteuer	350 v.H.

§ 6

Die Höhe der unerheblichen über- und außerplanmäßigen Ausgaben, bei denen der Bürgermeister gemäß § 117 Abs. 1 Satz 2 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) die Zustimmung allein erteilen darf, wird auf 1.500,00 € festgesetzt. Bis zu dieser Höhe verzichtet der Rat auf die Unterrichtung gemäß § 117 Abs. 1 Satz 3 NKomVG.

Neetze, am 22.11.2018

Johansson
Bürgermeister

Bekanntmachung der Haushaltssatzung

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Jahr 2019 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Eine Genehmigung der Haushaltssatzung durch die Aufsichtsbehörde ist nicht erforderlich.

Der Haushaltsplan liegt nach § 114 Abs. 2 Satz 3 NKomVG bis zum 31.12.2018 im Rathaus der Samtgemeinde Ostheide, Schulstraße 2, 21397 Barendorf, zur Einsichtnahme öffentlich aus.

Neetze, 07.12.2018

gez. Johansson
Bürgermeister